

Kleine Anfrage

**der Abg. Gabriele Rolland und
Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD**

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Beschäftigungsverhältnisse studentischer Beschäftigter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die laut der Studie „Jung, akademisch, (immer noch) prekär. Studentische Erwerbsarbeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ des Instituts für Soziologie der Georg-August-Universität zu Göttingen durchschnittliche Vertragslaufzeit studentischer Beschäftigter (studentische Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren) an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg von 7,9 Monaten im Sommersemester 2025 vor dem Hintergrund der schuldrechtlichen Vereinbarung (Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe a der Tarifeinigung zum TV-L vom 9. Dezember 2023)?
2. Wie bewertet die Landesregierung, dass laut der unter Ziffer 1 genannten Studie im Sommersemester 2025 32 Prozent der Verträge studentischer Beschäftigter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg eine Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten aufwiesen?
3. Aus welchen Gründen wurde laut Auffassung der Landesregierung die in der schuldrechtlichen Vereinbarung festgeschriebene Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten in Baden-Württemberg im Sommersemester 2025 in fast 70 Prozent der Arbeitsverträge studentischer Beschäftigter (vgl. Studie „Jung, akademisch, [immer noch] prekär“) unterschritten?
4. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung für die Einhaltung der in der schuldrechtlichen Vereinbarung festgeschriebenen Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten?
5. Wie bewertet die Landesregierung, dass laut der unter Ziffer 1 genannten Studie mehr als die Hälfte (53,8 Prozent) der studentischen Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg ihren gesetzlich geregelten Urlaub nicht in Anspruch nehmen kann?

6. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Urlaubsanspruch studentischer Beschäftigter?
7. Wie bewertet die Landesregierung, dass laut der unter Ziffer 1 genannten Studie 57,6 Prozent der studentischen Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg im Sommersemester 2025 nicht zur Wahl eines Personalrats oder einer anderen Vertretung studentischer Beschäftigter eingeladen bzw. aufgefordert wurden?
8. Inwiefern könnte nach Auffassung der Landesregierung vor diesem Hintergrund ein landesweiter Tarifvertrag für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte Abhilfe schaffen?

3.2.2026

Rolland, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Laut der Studie „Jung, akademisch, (immer noch) prekär. Studentische Erwerbsarbeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ des Instituts für Soziologie der Georg-August-Universität betrug die durchschnittliche Vertragslaufzeit studentischer Beschäftigter im Sommersemester 2025 in Baden-Württemberg nur 7,9 Monate. Mit fast einem Drittel ist der Anteil derjenigen, deren Vertragslaufzeit kürzer als das Semester (sechs Monate) ist, in Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich am höchsten. Damit ist Baden-Württemberg bei den Vertragslaufzeiten studentischer Beschäftigter Schlusslicht – trotz der schuldrechtlichen Vereinbarung in der Tarifeinigung zum TV-L vom 9. Dezember 2023. Darin heißt es: „Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.“ Zudem kann mehr als die Hälfte der studentischen Beschäftigten in Baden-Württemberg – insbesondere Tutorinnen und Tutoren, die oft nur für ein Semester angestellt sind – ihren gesetzlich geregelten Urlaub nicht in Anspruch nehmen.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie die Landesregierung diese Studienergebnisse bewertet und welche Maßnahmen sie ergreift, um möglicherweise prekäre Beschäftigungsverhältnisse studentischer Beschäftigter in Baden-Württemberg zu vermeiden.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Februar 2026 Nr. MWK13-0141.5-6/4/3 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet die Landesregierung die laut der Studie „Jung, akademisch, (immer noch) prekär. Studentische Erwerbsarbeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ des Instituts für Soziologie der Georg-August-Universität zu Göttingen durchschnittliche Vertragslaufzeit studentischer Beschäftigter (studentische Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren) an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg von 7,9 Monaten im Sommersemester 2025 vor dem Hintergrund der schuldrechtlichen Vereinbarung (Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe a der Tarifeinigung zum TV-L vom 9. Dezember 2023)?*

Zu 1.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg liegen keine Informationen vor, die eine Verifizierung der in der o. g. Studie ermittelten Daten insgesamt und der genannten durchschnittlichen Vertragslaufzeit

von 7,9 Monaten im Sommersemester 2025 in Baden-Württemberg insbesondere ermöglichen.

Die o. g. schuldrechtliche Vereinbarung (vgl. Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe a der Tarifeinigung zum TV-L vom 9. Dezember 2023) sieht vor, dass Beschäftigungsverhältnisse mit studentischen Beschäftigten in der Regel für ein Jahr begründet werden; in begründeten Fällen können auch kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.

Der Bedarf an studentischen Beschäftigten ist oft projektbezogen oder besteht nur für Lehrveranstaltungen einzelner Semester, gleichzeitig variieren auch die Bedürfnisse der Studierenden hinsichtlich der Laufzeit der Verträge aufgrund von Studienortwechseln, der Vereinbarkeit mit dem Studium oder dem Interesse an anderweitigen Beschäftigungsverhältnissen stark. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen stimmen daher gemeinsam mit den studentischen Beschäftigten die Laufzeit des jeweiligen Vertrags vor Ort ab. Dem Wissenschaftsministerium liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Laufzeiten dem tatsächlichen Bedarf der Studierenden überwiegend zuwiderlaufen.

2. Wie bewertet die Landesregierung, dass laut der unter Ziffer 1 genannten Studie im Sommersemester 2025 32 Prozent der Verträge studentischer Beschäftigter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg eine Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten aufwiesen?

3. Aus welchen Gründen wurde laut Auffassung der Landesregierung die in der schuldrechtlichen Vereinbarung festgeschriebene Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten in Baden-Württemberg im Sommersemester 2025 in fast 70 Prozent der Arbeitsverträge studentischer Beschäftigter (vgl. Studie „Jung, akademisch, [immer noch] prekär“) unterschritten?

Zu 2. und 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, richtet sich die Beschäftigungsdauer nach dem Bedarf vor Ort, der sowohl bei den Einrichtungen als auch bei den Beschäftigten sehr stark variiert. Die Flexibilität, die kürzere Vertragslaufzeiten bieten, liegt dabei oft auch im Interesse der studentischen Hilfskräfte und orientiert sich an ihren Bedürfnissen und der Vereinbarkeit mit dem Studium.

4. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung für die Einhaltung der in der schuldrechtlichen Vereinbarung festgeschriebenen Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten?

Zu 4.:

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen wurden mit Schreiben vom 18. März 2024 durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg darüber informiert, dass entsprechend der Tarifeinigung zum TV-L vom 9. Dezember 2023 Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften in der Regel für ein Jahr abgeschlossen werden sollen und in begründeten Fällen kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden können. Zudem sind die studentischen Beschäftigungsverhältnisse auch Thema bei Dienstbesprechungen mit den Rektorinnen und Rektoren.

5. Wie bewertet die Landesregierung, dass laut der unter Ziffer 1 genannten Studie mehr als die Hälfte (53,8 Prozent) der studentischen Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg ihren gesetzlich geregelten Urlaub nicht in Anspruch nehmen kann?

Zu 5.:

Der Auswertung liegt folgende Frage zugrunde (Ziffer 28 des Fragebogens): „Nimmst Du Deinen Urlaub in Anspruch?“ Unklar bleibt bei der jeweiligen Antwort, ob gar kein Urlaub in Anspruch genommen wird oder nicht die Gesamtzahl der zustehenden Urlaubstage. Ergebnis der Fragestellung ist daher nicht, dass der

Urlaub nicht in Anspruch genommen werden kann, sondern, dass er nach Einschätzung der Beschäftigten zumindest nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

Den Hochschulen stehen Musterarbeitsverträge zur Verfügung. Aus den Musterarbeitsverträgen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte und den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen ergeben sich die Rechte und Pflichten der studentischen Hilfskräfte. So wird im Musterarbeitsvertrag beispielsweise die monatliche Arbeitszeit festgehalten (§ 3 Absatz 2) und hinsichtlich des Urlaubsanspruchs auf das Bundesurlaubsgesetz (§ 3 Absatz 3) und bezüglich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf das Entgeltfortzahlungsgesetz verwiesen. Zudem sind bereits jetzt in § 2 Nachweisgesetz umfangreiche Informationspflichten für Arbeitgeber geregelt, die auch studentische Beschäftigte an Hochschulen erfassen. Die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte haben somit einen vertraglich geregelten Anspruch auf Urlaub.

In Ziffer 3 der Drucksache 17/5497 wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgeführt, dass die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte und im Vorfeld der Tarifrunde 2023 durchgeführte Bestandsaufnahme über die Beschäftigungsbedingungen der studentischen Hilfskräfte keine Anzeichen für eine systematische Verletzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Hochschulen ergeben hat. Dem Wissenschaftsministerium liegen auch aktuell keine Erkenntnisse vor, dass die Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihren studentischen Hilfskräften und Tutorinnen und Tutoren die Inanspruchnahme des gesetzlichen Urlaubsanspruchs nicht ermöglichen.

6. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Urlaubsanspruch studentischer Beschäftigter?

Zu 6.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hält das Einhalten der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Verträgen mit studentischen Beschäftigten für grundlegend. Dennoch nahm das Wissenschaftsministerium bereits die Vorgängerstudie zum Anlass, die Hochschulleitungen in Dienstbesprechungen für die genannten Themen zu sensibilisieren. Die umfangreiche und zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Bestandsaufnahme von 2023 (vgl. Drucksache 17/5497) hatte ergeben, dass in den Mitgliedsländern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) sich eine hoch spezialisierte und verzweigte Hochschullandschaft wiederfindet, mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern, Anforderungen und Arbeitsorten für die studentischen Hilfskräfte. Ein generelles und strukturelles Defizit hinweg über alle Hochschulen konnte in der Bestandsaufnahme nicht festgestellt werden. Ebenso haben sich keine Anzeichen oder Anhaltspunkte für eine systematische Verletzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Universitäten und Hochschulen bei der Beschäftigung von studentischen Hilfskräften ergeben. Auch weiterhin sind dem Wissenschaftsministerium keine Anzeichen für eine systematische Verletzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Hochschulen ersichtlich. Das Wissenschaftsministerium wird dazu trotzdem weiterhin mit den Rektoraten im Austausch bleiben und das Thema regelmäßig ansprechen.

Bei Problemen im Einzelfall können sich die studentischen Beschäftigten selbstverständlich an die für sie zuständigen Beschäftigten in den Personalabteilungen der Hochschule und/oder an ihre Personalvertretung wenden.

7. Wie bewertet die Landesregierung, dass laut der unter Ziffer 1 genannten Studie 57,6 Prozent der studentischen Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg im Sommersemester 2025 nicht zur Wahl eines Personalrats oder einer anderen Vertretung studentischer Beschäftigter eingeladen bzw. aufgefordert wurden?

Zu 7.:

Die Studie ermittelt nicht die Ursachen für die Nichteinladung/-aufforderung zur Wahl eines Personalrats. Da Personalratswahlen in Baden-Württemberg alle fünf

Jahre stattfinden (vgl. § 22 Absatz 1 LPVG), kommt eine erhebliche Anzahl an studentischen Beschäftigten während ihrer Beschäftigungszeit nicht mit der Thematik in Berührung, sodass die Auswertung insoweit nicht aussagekräftig ist.

8. Inwiefern könnte nach Auffassung der Landesregierung vor diesem Hintergrund ein landesweiter Tarifvertrag für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte Abhilfe schaffen?

Zu 8.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist die Bedeutung der studentischen Beschäftigten für das Funktionieren des Hochschulbetriebs bewusst. Möglichst vielen Studierenden die Chance auf persönliche und fachliche Entwicklung durch die vorübergehende Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft zu eröffnen, ist dem Wissenschaftsministerium ein großes Anliegen. Die vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien der TdL sowie die entsprechende Umsetzung durch die Landesregierung ermöglichen dabei einen angemessenen arbeitsrechtlichen Schutz der studentischen Beschäftigten.

Wie auf alle anderen arbeits- und tarifrechtlichen Vorgaben, achten die Hochschulen auch auf die Einhaltung dieser Vereinbarung in eigener Verantwortung. Die Ausgestaltung und Überwachung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen sowie die Beratung der studentischen Beschäftigten ist Aufgabe der Personalverwaltungen der Hochschulen vor Ort.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst